

Nr. 3

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1924

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 18. Februar 1924.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen: 27) Gebühren für kirchliche Amtshandlungen. 28) Gebühren für Kirchenbuchsanzüge. 29) Kirchenbuchführung. 30) Nordamerikanisches Hilfswerk für die kirchlichen Notstände in Deutschland. 31) Deutsches Evangelisches Institut für Altertumswissenschaft des heiligen Landes. 32) Kirchenkollekte zu Gunsten des evangelischen Verbandes für die weibliche Jugend. 33) Kirchenkollekte für die Arbeit des Jugendpastors. 34) Kirchenkollekte zur Erhaltung der evangelisch-lutherischen Schule. 35) Der sog. Grärum für die Studierenden der Theologie. 36) Gesangbuchs-Preise. 37) Fragebogen betr. Kirchenchöre. 38) „Das evangelische Deutschland“, Kirchliche Rundschau. 39) Bibelfkursus in Rostock vom 28. Febr. bis 1. März 1924. — II. Personalveränderungen: 40) und 41).

Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

I. Bekanntmachungen.

27) G.-Nr. II. 181.

Gebühren für kirchliche Amtshandlungen.

Nachdem der Synodalauschuß seine Zustimmung erklärt hat, wird hierdurch bestimmt, daß

die Gebühren für kirchliche Amtshandlungen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab wieder in vollem Friedensbetrage wahrzunehmen sind.

Es sind also fortan für Haustausen, Hausstrauungen, Konfirmationen und Beerdigungen statt der in der Verfügung vom 30. Oktober 1923 (G.-Nr. III 7154; Kirchliches Amtsblatt vorigen Jahres Nr. 17, Seite 197/198) festgesetzten halben die ganzen Friedensgebühren in Goldmark zu erheben.

Diese Bestimmung gilt auch für Beerdigungen in einfacher Form. Die in der Verfügung vom 30. Oktober 1923 vorgesehene Einschränkung: „Jedeß darf die Gebühr für eine Beerdigung in einfacher Form mit Rede für den Pastor nicht mehr als 1 Goldmark betragen“, wird hierdurch aufgehoben. Es treten demnach auch für diese Beerdigungen wieder die vollen Friedensgebühren in Kraft, soweit den Herren Pastoren nicht eine Ermäßigung oder ein Erlaß in Berücksichtigung der Verhältnisse in Einzelfällen angezeigt erscheint.

Der Satz: „Die Umrechnung hat wöchentlich nach der ersten Notierung für die betreffende Woche zu geschehen; die Beträge sind auf volle Millionen nach unten abzurunden“ fällt, als durch die Verhältnisse überholt, ebenfalls fort.

Von Bestand bleibt die Bestimmung der Verfügung vom 30. Oktober 1923: „Die Mindestgebühr für die Konfirmation beträgt 1 Goldmark, auch da, wo eine Gebühr bisher nicht wahrgenommen worden ist.“

Die bisher nicht aufgehobenen Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 15. Dezember 1922, betreffend Gebühren für kirchliche Amtshandlungen, behalten Gültigkeit. Es ist demnach eine Gebühr für Hausstrauungen auch dort zu erheben, wo eine solche Gebühr bisher nicht erhoben worden ist. Wo eine Observanz zur Anholung nicht besteht, ist der Pastor zu Hausstrauungen frei anzuholen. Kirchenstrauungen, welche dem Herkommen einer Gemeinde entgegen in einer Filialkirche oder Kapelle begehrt werden, sind gleich Hausstrauungen gebührenpflichtig. Gebühren, die in Naturalien festgesetzt sind, bleiben in bisheriger Art und Höhe von Bestand. Den Pastoren wird es anheimgegeben, Beicht- und Abendmahlsgeld sowie eine Gebühr für Krankenkommunion nicht mehr wahrzunehmen. In Fällen der Bedürftigkeit können die Gebühren erlassen oder ermäßigt werden. Die Entscheidung darüber steht demjenigen Pastor zu, der die Amtshandlung vollzogen hat. Der Oberkirchenrat ist berechtigt, die Gebühren der Änderung der Geldentwertung entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen. Eine besondere Gebühr für den Konfirmandenunterricht ist neben der für die Konfirmation nicht mehr zu erheben.

Schwerin, den 5. Februar 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

28) G.-Nr. III. 660.

Gebühren für Kirchenbuchsauszüge.

Nach eingeholter Zustimmung des Synodalausschusses wird hierdurch verfügt, daß die Gebühren für Kirchenbuchsauszüge vom Tage der Veröffentlichung ab nach den vollen Friedensbeträgen in Goldmark zu erheben sind.

Die Gebühren betragen demnach:

- | | |
|--|----------|
| 1. Für einen Geburts-, Tauf- oder Totenschein aus der Zeit vor dem 1. Januar 1876, soweit die Bescheinigung nicht gebührenfrei zu erteilen ist | 0,75 Gm. |
| 2. Für Kirchenbuchsauszüge, welche mehr als eine an einer Person vollzogene Handlung bescheinigen | 3,00 Gm. |
| 3. Für Kirchenbuchbescheinigungen, welche mehrere Personen umfassen, für jede Generation | 3,00 Gm. |
| 4. Für jede Bescheinigung aus der Zeit vom 1. Januar 1876 ab | 0,50 Gm. |

Schwerin, den 6. Februar 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

29) G.-Nr. III. 719.

Kirchenbuchsführung.

Außer den im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 7/1923, S. 84, Verfügung 11 (G.-Nr. III 2556) in der Bekanntmachung vom 12. April 1923 mit sofortiger

Wirkung angeordneter Änderungen in der bisherigen Kirchenbuchführung sind die unten folgenden Änderungen vom 1. Januar 1925 ab bei Kirchenbuchseintragungen durchzuführen. Diese Änderungen werden schon jetzt bekanntgegeben, damit sie bei etwaiger Neuanlage von Kirchenbüchern berücksichtigt werden können.

A. Taufe.

1. Die Bemerkung „unbekannt“ bei unehelichen Kindern ist wegzulassen. Die betr. Spalte ist bei unehelichen Kindern mit Ausnahme der bei Millies, „Kirchenbuchführung“ S. 22 unten genannten Fälle freizulassen.

2. Der Tauftext kann in der letzten Spalte (Name des taufenden Pastors) hinzugefügt werden.

3. Die Eintragung der Legitimation unehelicher Kinder (Millies, Kirchenbuchführung S. 57, Ziffer 6) hat in folgender Form zu geschehen:

Durch die am 24. Oktober 19 . . geschlossene Ehe als Kind des Händlers N. N. in N. legitimiert laut standesamtlicher Bescheinigung vom 24. Oktober 19 . .

B. Konfirmation.

1. Die Teilüberschrift: „Außer vorstehenden Kindern wurden noch konfirmiert am . . .“ ist dahin zu ändern, daß statt dessen zu schreiben ist:

I. Am Palmsonntag 19 . . , 29. März.

II. Am Sonntag Quasimodogeniti 19 . . , 17. April.

bezw.:

I. Am Sonntag Judika 19 . . , 22. März.

II. Am Palmsonntag 19 . . , 29. März.

2. Die Zahlenzusammenstellung am Schlusse des Registers fällt fort.

3. Ebenso die Unterschrift des Pastors, wenn mehrere Pastoren den Konfirmandenunterricht erteilt haben. Sind alle Kinder von demselben Pastor unterrichtet, so bleibt die Unterschrift bestehen. Haben mehrere Pastoren den Konfirmandenunterricht erteilt, wie in den meisten Stadtgemeinden, so erfolgt die Eintragung nach einzelnen Gruppen mit der Überschrift: Konfirmanden des Pastors (Hilfspredigers) Innerhalb dieser Gruppen bleibt die alphabetische Ordnung von Bestand.

4. Der Konfirmationsbenediktionspruch kann in Spalte 2 unter dem Namen des Kindes eingetragen werden. Wird ein besonderer Konfirmationspruch nicht gegeben, oder erscheint die Eintragung des Konfirmationspruches aus praktischen Gründen als untunlich (größere Gemeinden), so kann der Text der Konfirmationsrede neben der Überschrift: Konfirmanden des Pastors oder neben der Überschrift: Am Palmsonntage 19 . . , 29. März. eingetragen werden. Er ist in Klammern in folgender Form einzutragen: (Text der Konfirmationsrede: Off. Joh. 2 v. 10).

C. Trauung.

1. In die 3. Spalte sind die Namen der Orte bezw. der Kirchen, in denen aufgeboten worden ist, einzutragen. Die Aufgebots-Sonntage fallen fort. Die Überschrift dieser Spalte ist dementsprechend zu ändern: Aufgebot oder Datum der Befreiung vom Aufgebot.

2. Der Trautext kann in der letzten Spalte unter dem Namen des trauenden Pastors eingetragen werden.

3. Die Überschrift der 2. Spalte hat fortan zu lauten: Monat und Tag der Trauung (statt Population) 19 . .

4. Die Überschrift der letzten Spalte wird folgendermaßen geändert: Name des trauenden Pastors. (In den 3. Zt. in Gebrauch befindlichen Kirchenbüchern bleiben die Überschriften der Spalten 2 und 7 einstweilen von Bestand. Sie werden nur dann geändert, wenn neue Kirchenbücher in Gebrauch genommen werden.) Die Überschrift der 3. Spalte wird vom 1. Januar 1925 ab allgemein geändert, da die jetzige Überschrift nach der unter C. 1 angeführten Änderung nicht mehr zutrifft. Die Änderung wird vorgenommen, indem die Worte „Sonntage der“ gestrichen werden.

5. Der Vermerk der legitimierten Kinder, der auch bisher nur erwünscht, nicht gefordert war, ist fortan im Trauregister fortzulassen.

6. Bei Paaren verschiedener Konfession ist Vermerk zu machen, an welchem Tage die Verpflichtung ev.-luth. Kindererziehung übernommen ist. Der Vermerk ist an der Stelle einzutragen, an der bei Millies „Kirchenbuchsführung“ S. 63, Nr. 4 der Vermerk über legitimierte Kinder steht.

D. Beerdigung.

1. Die Spalte „Ursache des Todes“ mit den Unterabteilungen „Krankheit“ und „Zufall“ ist bei Anlage neuer Kirchenbücher fortzulassen. Besondere diesbezügliche Bemerkungen, wie bei Epidemien usw., können in Spalte 5 (Alter) eingetragen werden.

2. Die Spalten Geburtsort und Alter werden zu einer Spalte mit folgender Überschrift zusammengezogen: Geburtsort, Geburts-Jahr und -Tag. In diese Spalte kommt also an erster Stelle der Geburtsort, an 2. das Geburtsjahr und an 3. der Geburtstag. Das Alter ist nicht mehr einzutragen. In alten Kirchenbüchern mit Vordruck bleibt die Spalte „Geburtsort“ einstweilen bestehen, statt Alter ist Geburtsjahr und Geburtstag einzutragen.

3. Die Überschrift der letzten Spalte ist dahin zu ändern: Name des Vaters (bei unehelich Geborenen der Mutter) des Verstorbenen.

Der Name der Mutter des bezw. der Verstorbenen ist nicht mehr regelmäßig einzutragen. Nur bei unehelich Geborenen und in den Fällen, in denen der Name des Vaters unbekannt, aber der der Mutter bekannt ist, oder falls der Name der Mutter erforderlich ist, um Zweifel auszuschließen, hat die Eintragung zu geschehen.

4. Der Text der Trauerandacht *f a n n* in der letzten Spalte eingetragen werden (unter dem Vermerk betr. Namen des Vaters bezw. der Mutter).

E. Allgemeines.

1. Der Familienname ist überall, nicht bloß im Beerdigungs- und Konfirmationsregister, voranzustellen.

2. Die Bemerkung „Jungfrau“ ist demgemäß hinter den Namen (ebenso „Witwe“, „Geschiedene“) zu setzen. Also:

Schröder,
Charlotte Henriette Luise,
Jungfrau
zu N. ,
geboren am 14. September 1866.

F. Kirchenbuchsabschriften.

1. Die Überschrift ist zu vereinfachen, so daß sie fortan lautet: Abschrift des Kirchenbuchs der Pfarrgemeinde zu Jahrgang

2. Die umständliche Unterschrift fällt fort. Statt dessen erfolgt die einfache Unterschrift des Pastors mit dem Kirchensiegel daneben.

Der Zweck der obigen Änderungen ist einmal Vereinfachung der Kirchenbuchsführung und sodann größere Rücksichtnahme auf die kirchlichen Belange.
Schwerin, den 7. Februar 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

30) G.-Nr. III. 560.

Nordamerikanisches Hilfswerk für die kirchlichen Notstände in Deutschland.

Die großen kirchlichen Verbände in Nordamerika haben sich entschlossen, neben den allgemeinen Unterstützungen für ihre Schwesternkirchen in Europa ein besonderes Hilfswerk für die kirchlichen Notstände in Deutschland in die Wege zu leiten. Von dem Leiter des Hilfswerkes ist an den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß die Bitte gerichtet worden, daß möglichst jede Woche Mitteilungen über die allgemeine Notlage in Deutschland und über die kirchlichen Bedürfnisse nach New York geschickt werden mögen. Diese Mitteilungen sollen bei Vortragsreisen und in der Presse Verwendung finden. Es bedarf keiner weiteren Ausföhrung, von welcher Wichtigkeit diese Berichte für den Erfolg des Hilfswerkes sind. Es sind u. a. folgende Berichte erforderlich:

Berichte über Notstände in einzelnen Gemeinden (Erhaltung gefährdeter Gemeindevorrichtungen und Organisationen),

Berichte über Notstände in Anstalten und Werken der Inneren Mission,

Berichte über persönliche Notstände im Mittelstand, vornehmlich über Kinderelend und Altersnot,

Berichte über kirchliche Selbsthilfe, aus denen das Ausland ersehen kann, daß das evangelische Deutschland sich nach Kräften selbst zu helfen sucht und nicht dem Ausland allein die Hilfe überläßt.

Bei allen Berichten kommt es auf die Mitteilung exakten Tatsachen- und Zahlenmaterials an, sowie auf eine knappe Darstellung besonders schwerer Notstände, wie sie nicht in den allgemeinen Verhältnissen der Großstädte liegen, sondern durch die gegenwärtige Lage begründet sind.

Der Oberkirchenrat ersucht die Herren Pastoren, baldmöglichst Berichte der angegebenen Art hierher einzusenden, damit die Berichte ins Englische übertragen und an den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß weitergegeben werden können.

Schwerin, den 7. Februar 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

31) G.-Nr. III. 742.

Deutsches Evangelisches Institut für Altertumswissenschaft des heiligen Landes.

Der Vorstand des oben genannten Instituts hat beschlossen, die Lehrkurse in Jerusalem wieder aufzunehmen. Er hat Herrn Professor D. Alt in Leipzig mit

der Leitung beauftragt, und dieser hat die auf ihn gefallene Wahl angenommen. Es ist beabsichtigt, den Kursus noch im Laufe des Jahres 1924 abzuhalten, auf jeden Fall aber soll der erste Kursus, falls er im Jahre 1924 nicht durchführbar sein sollte, aller spätestens im Frühjahr 1925 vorstatten gehen.

Die Lage der deutschen evangelischen Gemeinden und Einrichtungen in Palästina bessert sich allmählich. Ein Teil von den Engländern beschlagnahmter Gebäude ist wieder freigegeben worden, und die Stimmung gegenüber Deutschland hat sich besser als bisher gestaltet. Es ist deshalb erwünscht, daß das deutsche evangelische Leben im heiligen Lande durch den Kursus gestärkt wird, und die Arbeit des Instituts nicht dadurch Schaden leidet, daß andere ausländische Institute ihm vorauskommen und dadurch die deutsche evangelische Arbeit im heiligen Lande überhaupt zurückgedrängt wird.

Es ist den Bemühungen der Professoren D. Dalmann und D. Alt gelungen, die Kirchen und theologischen Fakultäten des mittleren europäischen Festlandes für den Kursus zu interessieren, und es kann schon heute als sicher angesehen werden, daß eine genügende Anzahl ausländischer Teilnehmer die Abhaltung des Kursus ermöglicht. Der deutsche Charakter des Instituts und seiner Arbeit wird dadurch in keiner Weise beeinträchtigt werden, und ebensowenig ist den ausländischen evangelischen Kirchen irgend welcher Einfluß auf die Leitung des Instituts gewährt worden. Auch in bezug auf die Zusammensetzung der Teilnehmer ist für den maßgebenden Einfluß des reichsdeutschen Elementes Sorge getragen. Es würde sehr zu begrüßen sein, wenn auch reichsdeutsche Stipendiaten an dem Kursus teilnehmen könnten. Der Kursus soll acht Wochen dauern und wird für den einzelnen Teilnehmer einen Aufwand von rund 150 ägyptischen Pfunden erfordern. Die Meldungen ergehen zweckmäßig unmittelbar an Herrn Professor D. Alt in Leipzig, Beethovenstr. 23. Herr Professor D. Alt wird die Bewerber auf ihre Geeignetheit hin prüfen und dann den Antrag auf Teilnahme am Kursus zur Genehmigung vorlegen.

Der Studienplan ist folgender:

1. Vorlesungen über physikalische und historische Geographie Palästinas, über palästinische Archäologie (mit Demonstrationen an Gegenständen der Sammlung des Instituts und anderer Sammlungen), palästinische Inschriftenkunde (mit Abungen an Originalen) und ähnliche Wissensgebiete, sowie Besprechungen über die Institutsausflüge und -reisen.
2. Führungen in und um Jerusalem zur Einführung in die Topographie und Geschichte der Stadt und ihrer Denkmäler.
3. Ein- bis viertägige Ausflüge in verschiedene Teile Judäas.
4. Eine zehn- bis vierzehntägige Reise durch Samaria und Galiläa, wenn möglich, mit einem Abstecher in das Ostjordanland.

Schwerin, den 9. Februar 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

32) G.-Nr. III. 479.

Allgemeine Kirchenkollekte zugunsten des evangelischen Verbandes für die weibliche Jugend.

Dem evangelischen Verbands für die weibliche Jugend Deutschlands ist auf seinen Antrag hin eine allgemeine Kirchenkollekte in Mecklenburg-Schwerin be-

willigt worden. Die Hälfte des Kollekten-Ertrages aus der hiesigen Landeskirche kommt dem mecklenburgischen Verbands für die weibliche Jugend zugute. Die Kollekte ist in der Regel am Sonntage Reminiscere, dem 16. März d. J., einzusammeln (vergl. Kirchl. Amtsblatt v. J. Nr. 19, S. 235). Dort, wo ein anderer Sonntag günstiger erscheint — etwa wegen des dem Sonntage Reminiscere vorhergehenden Bettages —, steht es den Herren Pastoren frei, einen anderen Sonntag für diese Kollekte zu bestimmen, doch so, daß die Kollekte bis spätestens Ende April erledigt ist. Der Kollekten-Ertrag ist unmittelbar auf das Postcheck-Konto des Evangelischen Verbandes für die weibliche Jugend Deutschlands, Berlin-Dahlem, Friedbergstraße 25—27, einzuzahlen (Postcheckkonto Berlin NW 7 Nr. 7500). Der auf den mecklenburgischen Verband entfallende Anteil wird von Berlin-Dahlem aus an diesen abgeführt werden.

Der Verband ist in dieser Zeit, in der die Jugend nach Führung und Förderung drängt, vor so große Aufgaben gestellt und mit einer so schweren Verantwortung belastet, daß der Oberkirchenrat überzeugt sein darf, daß die Herren Pastoren sich die Empfehlung der Kollekte angelegen sein lassen. Auf der einen Seite steht die Not unserer Jugend, die Gefahren und Versuchungen, die gerade in unserer Zeit die Jugend bedrohen, auf der anderen Seite das Suchen und Ringen der Jugend, das zur Gesundung unseres ganzen Volkes werden kann, wenn es richtig geleitet wird. Die Not ist groß! In Groß-Berlin sind 47 % der jetzt schulentlassenen männlichen Jugend, 57 % der weiblichen Jugend, die Stellung haben möchte, arbeitslos. Die städtischen Jugendämter müssen vielfach aus Mangel an Mitteln so stark abgebaut werden, als ob die Entwicklung um 70 Jahre zurückgeschraubt würde. Das höchst bedeutsame Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt kann nicht in Kraft treten, weil es dem Reiche an Geld fehlt. Schlimmer noch ist die Not auf sittlichem Gebiete. In einem Gefängnisse fand ein Geistlicher bei seinem Besuche drei frisch eingelieferte Verbrecher vor: eine 17jährige, die im Einverständnis mit der Mutter den eigenen Vater mit der Axt, einen 18jährigen Knecht, der seinen Kameraden mit dem Hammer erschlagen hatte, und eine 20jährige, die ihr Kind ausgefetzt hatte, so daß es verhungerte. Es ist eine Entscheidungsstunde gerade für unsere Jugend. Gute und böse Geister ringen um ihre Seele. Die christliche Jugendarbeit, als die älteste und stärkste, muß jung und stark erhalten werden, damit sie der gefährdeten Jugend helfen, die suchende führen und die ringende stützen kann.

Die Herren Pastoren wollen den Gemeinden die Kollekte etwa in folgender Form empfehlen: Viele unserer Gemeinden haben einen christlichen Jungmädchen- und Jungfrauen-Verein. Die meisten dieser Vereine gehören den evangelischen Verbänden für die weibliche Jugend Mecklenburgs und Deutschlands an, denen die heutige Kollekte zugute kommen soll. Mehr als je sind heute unsere Blicke auf die Jugend gerichtet. Sie steht vor Aufgaben, wie sie größer wohl niemals zuvor der neuen Generation eines Volkes gestellt worden sind. Darum ist es unsere Pflicht, sie innerlich und äußerlich für diese Aufgaben zu rüsten. Die christlichen Jugendvereine wollen an ihrem Seile mithelfen, der Jugend auch nach der Schulentlassung innere Förderung durch Stärkung der geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte zu vermitteln. Die genannten Verbände suchen dies Ziel dadurch zu erreichen, daß sie Lehrgänge für Leiter und Leiterinnen veranstalten, Bibelfurse einrichten, um neue Kräfte zu gewinnen, Freizeiten und Tagungen

für die Jugend abhalten, um diese selbst zu verantwortlicher Mitarbeit heranzuziehen. Evangelischen Glauben und Deutschtum suchen sie in der Jugend zu stärken, der deutsche Verband z. Zt. auch vornehmlich in der Jugend des abgetretenen und des besetzten Gebietes. Mit seinen Schriften und Zeitschriften kämpft er gegen Schund und Schmutz. Die evangelische Jugendarbeit wächst namentlich seit dem letzten Jahre, weil eine ständig zunehmende Jugendbewegung alle Kreise unseres Volkes erfasst hat. Sollen die Verbände dies aufspießende Leben pflegen können, so müssen ihnen die Mittel von allen denen gereicht werden, die unserm Gotte die Treue halten, die unser Volk lieb haben und die wünschen, daß es wieder ein christliches Volk werde.

Schwerin, den 28. Januar 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

33) G.-Nr. III. 569.

Kollekte für die Arbeit des Jugendpastors.

Wie im Vorjahre, so sind auch in diesem Jahre am Palmsonntage wiederum in allen Kirchen des Landes Kollekten für die Arbeit des mecklenburgischen Jugendpastors einzusammeln. Die Kollekten sind am Schlusse der Konfirmationsgottesdienste, nicht etwa nur in Nebengottesdiensten, abzuhalten. In den Gemeinden, in denen die Konfirmationen bereits vor Palmsonntag stattfinden, ist die Kollekte an den Tagen, an denen die Konfirmanden eingeseget werden, zu veranstalten.

Die gegebene Stelle zur Abkündigung der Kollekte wie auch aller anderen Abkündigungen ist während des Konfirmationsgottesdienstes der Zeitpunkt, da die Konfirmationshandlung beendet ist und bevor der zur Abendmahlsfeier überleitende Gemeindegesang beginnt. Die Kollektenerträge sind unmittelbar an Pastor Meyer, Schwerin, Anastastra. 4 (Postcheckkonto Hamburg 65379, Bankkonto: Meckl. Depositen- und Wechselbank), einzusenden.

Aus einem Bericht des Jugendpastors über seine Ferienlagerarbeit gibt der Oberkirchenrat zur Orientierung das Folgende bekannt:

Der Evangelische Landesjugenddienst hat im vorigen Sommer in seinen beiden Heimen am Ostseestrand, in Warnemünde und Bastorf, wiederum eine Reihe von kürzeren und längeren Kurperioden und Ferienlagern veranstaltet, durch die im ganzen etwa gut 300 mecklenburgische Jugendliche beiderlei Geschlechts hindurchgegangen sind. Für unsere Ferienlagerarbeit hat sich je länger desto mehr ein starkes Bedürfnis herausgestellt. Einmal ist die Zahl der erholungsbedürftigen Kinder und Jugendlichen auch bei uns in Mecklenburg erschreckend groß, und zu unserer Freude hörten wir von allen Seiten, daß ein kürzerer oder längerer Aufenthalt an der See in unseren Heimen den jungen Menschen auch körperlich außerordentlich wohl getan hat. Weiter ist gerade in unserer lebendigen Jugend ein ganz starkes Verlangen, sich mit gleichaltrigen Jugendlichen auszusprechen über so viele brennende Fragen ihres äußeren und inneren Lebens und miteinander zu ringen um einen klaren und deutlichen Weg durch all den Wirrwarr unserer Tage hindurch. Auch unsere Konfirmanden treten ja nun bald hinaus in eine mehr denn je gärende und erregte Zeit, in der eine Fülle von Gefahren auf sie wartet, in der von allen Seiten die neuen Propheten unserer Tage auf sie einstürmen.

Gerade diesen heranwachsenden jugendlichen Menschen sollen unsere Ferienlager in der Rat- und Führerlosigkeit unserer Zeit immer wieder Wegweiser sein hin zu dem Einen, in dessen Gefolgschaft der Konfirmandenunterricht sie berufen hat. Weiter sollen die Ferienlager ihnen im Gegensatz zu den oberflächlichen, seelenlosen Vergnügungen unserer Tage einen lebendigen Eindruck von echter, wahrer Jugendfreude verschaffen und ihnen das Herz warm machen für alles Gute, Wahre und Schöne. Es ist eine dankbare Erfahrung aller, die in der Ferienlager- und Freizeitarbeit drinstehen, daß unter denen, die durch unsere Ferienlager hindurchgehen, immer wieder solche sind, die hinterher in ihrer gewöhnlichen Umgebung wie Salz und Sauerteig wirken und oft nicht eher ruhen, als bis sie in ihrer Heimatgemeinde einen Kreis junger Menschen gefunden haben, der den Geist unserer Ferienlager weiterpflegt und fortpflanzt. So soll mit Gottes Hilfe unsere Ferienlagerarbeit gerade auch die Jugendarbeit der einzelnen Gemeinden befruchten und der Zukunft unserer Kirche dienen. — In diesem Jahre sollen, so Gott will, abgesehen von den Ferienlagern und Erholungszeiten in unseren beiden Heimen an der Ostsee, auch in verschiedenen Gemeinden des Landes — ähnlich wie früher — Ferienlager stattfinden. Wir hoffen, daß dadurch unsere Ferienlagerfrage noch mehr in das kirchliche Gemeindeleben selbst hineingestellt wird, und daß andererseits dadurch manche Unregung auch in unsere ländliche Jugend hineingetragen wird.

Schwerin, den 8. Februar 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

34) G.-Nr. III. 703.

Kollekte zur Erhaltung der evangelisch-lutherischen Schule.

Der vor kurzem im Landtage erfolgte Angriff auf unsere evangelisch-lutherische Schule hat gezeigt, daß die Gegner dieser Schule ihre Pläne auf Beseitigung dieser Schulart auch in unserm Lande keineswegs aufgegeben haben, sondern nur auf eine günstige Gelegenheit warten, um sie durchführen zu können. Es gilt auch in der eingetretenen Ruhepause weiter auf dem Posten zu sein und dafür zu sorgen, daß die Eltern über die hier ihren Kindern drohenden Gefahren unablässig aufgeklärt werden. Um den auf diesem Gebiete tätigen Organisationen die dazu erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen zu können, werden die Herren Pastoren hierdurch angewiesen, an einem ihnen geeignet erscheinenden Sonntage zwischen Ostern und Graudi, also zwischen dem 20. April und dem 1. Juni d. J., in allen Kirchen des Landes

eine Kollekte zur Erhaltung der evangelisch-lutherischen Schule des Landes einzusammeln und den Ertrag derselben bis Anfang Juni an die Oberkirchenratskasse einzusenden.

Schwerin, den 9. Februar 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

35) G.-Nr. III. 631.

Das sog. Gräkum für Studierende der Theologie.

Studierende der Theologie, welche die Reife für das Universitätsstudium auf einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule erworben haben, können, falls sie die Reife- bzw. Ergänzungsprüfung in der griechischen Sprache nicht an einem humanistischen Gymnasium nachgeholt haben, das sog. Gräkum vor der theologischen Fakultät zu Kostock ablegen. Nach dem Bestehen dieser Prüfung sind noch volle fünf Semester auf das Studium der Theologie zu verwenden, bevor die Zulassung zur ersten theologischen Prüfung erfolgen kann.

In Rücksicht darauf, daß in der Übergangszeit noch nicht alle betreffenden Studierenden in der Lage sein werden, ihr Studium dieser Bestimmung anzupassen, soll es gestattet sein, daß Studierende älterer Semester, die das Gräkum noch nicht abgelegt haben, beim Oberkirchenrat um Befreiung von der Vollzahl der fünf Semester nach dem Bestehen desselben nachsuchen.

Schwerin, den 8. Februar 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

36) G.-Nr. III. 713.

Gesangbuchs=Preise.

Der Preis für das Gesangbuch beträgt
 für die gewöhnliche Ausgabe (ungebunden) 1,10 M.,
 für die Taschen-Ausgabe (ungebunden) 1,00 M.

Schwerin, den 9. Februar 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

37) G.-Nr. III. 718.

Fragebogen betr. Kirchenhöre.

Die dem Kirchlichen Amtsblatt Nr. 19 v. Jz. argehefteten Fragebögen betr. Kirchenhöre sind — soweit es bisher nicht geschehen ist — nunmehr beeilt auszufüllen und an den Oberkirchenrat einzusenden. Da am 26. d. Mts. eine Vorstandssitzung des Mecklenburgischen evangelisch-lutherischen Kirchengesangsvereins stattfindet, so muß Wert darauf gelegt werden, daß das gesamte Material bis dahin vorliegt.

Schwerin, den 7. Februar 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

38) G.-Nr. III. 800.

Kirchliche Rundschau.

Der heutigen Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes liegt die erste (Probe-) Nummer der Kirchlichen Rundschau „Das evangelische Deutschland“ bei. Eine Bestellung des Blattes beim Evangelischen Predigerband Deutschland durch die

Bezieher des Kirchlichen Amtsblattes ist nicht erforderlich, da die Kirchliche Rundschau regelmäßig dem Kirchlichen Amtsblatt beigelegt wird.

Die Haltegebühr, welche einschließlich der Zustellungskosten usw. 2,50 *M* im Jahre beträgt, ist spätestens bis Ende April d. J. an die Landeskirchenkasse in Schwerin, Königstr. 19 (Postcheckkonto Hamburg 35682), einzusenden. Dort, wo die Arare zahlungsfähig sind, kann der Betrag aus den Araren gezahlt werden, bei Kirchen Privatpatronats ist in diesem Falle die patronatliche Zustimmung einzuholen. Wo die Arare nicht zahlungsfähig sind und andere Hilfsquellen zur Aufbringung des geringen Betrages nicht zur Verfügung stehen, ist an einem den Herren Pastoren geeignet erscheinenden Sonntage eine Kirchenkollekte zur Erhaltung dieses für die evangelische Kirche lebenswichtigen Werkes (vergl. Kirchl. Amtsblatt Nr. 1 d. J. S. 6—8) einzusammeln.

Die Kirchliche Rundschau ist regelmäßig bei allen Mitgliedern der Kirchengemeinderäte in Umlauf zu setzen. In die Umlaufliste sind auch die Namen anderer Gemeindeglieder, welche die Zustellung des Blattes wünschen, aufzunehmen, so daß es möglichst weiten Kreisen der Gemeinden zugänglich gemacht wird. Die betreffenden Gemeindeglieder, welche an dem Zirkel teilnehmen wollen, haben sich bei den Herren Pastoren bzw. bei einem Kirchenältesten zu melden. Um Rückfragen zu vermeiden, ist auf rechtzeitige Einfindung des Betrages zu achten.

Einzelbesteller des Kirchlichen Amtsblattes werden ersucht, den Betrag von 2,50 *M* bis Ende Februar d. J. an die Landeskirchenkasse einzusenden.

Schwerin, den 12. Februar 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

39) G.-Nr. III. 799.

Bibellkursus in Rostock.

Der Oberkirchenrat macht auf den in der Zeit vom 28. Februar bis zum 1. März d. J. in Rostock stattfindenden Bibellkursus aufmerksam, der vom evangelischen Wohlfahrtsdienst Rostock und vom evangelischen Verband für die weibliche Jugend Mecklenburgs veranstaltet wird. Er soll der Vertiefung der Jugendarbeit dienen und ist auf den Grundgedanken des Wachstums des Reiches Gottes abgestimmt.

Folgende Vorträge sind vorgesehen:

Donnerstag, den 28. Februar,

nachm. 3 $\frac{1}{2}$ —5 $\frac{1}{2}$ Uhr: Pastor D. Thiele-Berlin-Dahlem: „Grundgedanken und Richtlinien zum Evangelium nach Markus“. „Der Sohn Gottes ist erschienen, daß er die Werke des Teufels zerstöre“.

5 $\frac{1}{2}$ —6 $\frac{1}{2}$ Uhr: Professor D. Büchsel-Rostock: „Auchristliches Gemeindeleben“.

8 $\frac{1}{2}$ —9 $\frac{1}{2}$ Uhr: Pastor D. Thiele: „Jugend und Kirche“.

Freitag, den 29. Februar,

morgens von 10—12 Uhr: Pastor D. Thiele: Fortsetzung der biblischen Vorträge, nachm. 4 $\frac{1}{2}$ —5 $\frac{1}{2}$ Uhr: Professor D. Althaus-Rostock: „Gottesreich und Vaterland“.

nachm. 6—7 Uhr: Führertagung,

abends 8 $\frac{1}{2}$ —10 Uhr: Fragenbeantwortung.

Sonnabend, den 1. März,

vorm. 10—12 Uhr: Pastor D. Thiele: Schluß der biblischen Vorträge,
 nachm. 4 $\frac{1}{2}$ —5 $\frac{1}{2}$ Uhr: Professor D. Baumgaertel=Kostock: „Die Bedeutung
 des Alten Testaments für den Christen“,
 nachm. 5 $\frac{1}{2}$ —6 $\frac{1}{2}$ Uhr: Oberkirchenrat Sieden=Schwerin: „Die Vollendung des
 Gottesreiches“,
 abends 8 $\frac{1}{2}$ —9 $\frac{1}{2}$ Uhr: Jugendgottesdienst (Pastor D. Thiele).

Die Vormittagsversammlungen finden im Maria=Martha=Heim, Schnidmann-
 straße, die Nachmittagsversammlungen finden in der Aula des Gymnasiums statt
 mit Ausnahme der Führertagung und Fragenbeantwortung, die ebenfalls im
 Maria=Martha=Heim gehalten werden sollen. Der Abendvortrag am Donnerstag
 wird in der Aula des Realgymnasiums veranstaltet werden. Der Schlußgottesdienst
 wird in der Klosterkirche gehalten werden. Anmeldungen und Unfragen an Pastor
 Rentmann=Kostock und an Schwester Konradine, Maria=Martha=Heim, die
 bei rechtzeitiger Anmeldung auch Quartier und Mittag- sowie Abendessen vermitteln.

Schwerin, den 11. Februar 1924.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

II. Personalveränderungen.

40) G.-Nr. I. 771.

Der Kirchenrat Udermann in Tarnow ist am 11. d. Mts. verstorben.
 Schwerin, den 14. Februar 1924.

41) G.-Nr. I. 395.

Der Gemeinde Spornitz wird der Pastor Otto Türk zu Dambach solitarie
 präferiert werden.

Schwerin, den 16. Februar 1924.